

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. April 2020

Nr. 2020/594  
KR.Nr. A 0245/2019 (VWD)

## **Auftrag Rolf Sommer (SVP, Olten): Das Gemeindegesetz ist wieder mit der 2005 gestrichenen Popularbeschwerde zu ergänzen Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, in der das Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) mit der Popularbeschwerde ergänzt wird.

### **2. Begründung**

Die Wahrung der Volksrechte ist ein hohes Gut. Die Popularbeschwerde wurde bei der Änderung des Gemeindegesetzes 2005 "klammheimlich" gestrichen. Ich verweise auf die Begründung im nachkommenden parlamentarischen Vorstoss: I 0108/2019 Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Auswirkungen eines Budgetreferendums und die Wahrung der Volksrechte (Popularbeschwerde).

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Teilrevision des Gemeindegesetzes im Jahr 2005**

Bis Ende Mai 2005 konnte jede stimmberechtigte Person Beschwerde gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse sowie gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbständiger und letztinstanzlicher Entscheidungsbefugnis erheben.

Bei der Teilrevision des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) im Jahr 2005 wurde beschlossen, diesen Kreis von potentiellen Beschwerdeführenden auf ein sinnvolles Mass zu beschränken: Gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse konnte weiterhin jede stimmberechtigte Person Beschwerde erheben. Bei Beschwerden gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden wird seither eine besondere Betroffenheit des Beschwerdeführers verlangt.

Diese Änderung des GG erfolgte nicht "klammheimlich". So wurde in der damaligen Botschaft zuhanden des Kantonsrates (RRB Nr. 2004/2035 vom 27. September 2004) auf den Wegfall der Popularbeschwerden gegen Beschlüsse von Gemeindebehörden an mehreren Stellen hingewiesen und erläutert, was dies bedeutet. Die damals eingesetzte kantonsrätliche Spezialkommission zur Teilrevision des Gemeindegesetzes hat in drei Sitzungen die damalige Teilrevision beraten und unterstützte den Wegfall der Popularbeschwerde (vgl. RRB Nr. 2005/172 vom 18. Januar 2005).

Das Erfordernis der Betroffenheit wurde somit lediglich in Bezug auf letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden eingeführt, nicht jedoch bezüglich Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst Beschlüsse, abgeschafft.

Auch bei einer Beschwerde gegen Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können (§ 200 Absatz 1 Bst. g GG), genügt nach Lehre und Rechtsprechung für Stimmberechtigte nach wie vor die Stimmberechtigung zur Beschwerdelegitimation (vgl. GER 2010 Nr. 6, Ziffer 2.1.3, m.w.H.).

### 3.2 Wiedereinführung der Popularbeschwerde?

Der Verfasser des Auftrages möchte nun die bis Ende Mai 2005 geltende Regelung wiedereinführen, wonach jede stimmberechtigte Person gegen Behördenbeschlüsse Beschwerde führen kann.

Die Beschränkung des Kreises der zur Beschwerde befugten Personen dient dem Schutz der Rechtsmittelinstanzen vor Überlastung, der Rechtssicherheit und der Wahrung einer angemessenen Vertretung aller Interessen im Beschwerdeverfahren (vgl. Allgemeines Verwaltungsrecht, Häfelin/Müller/Uhlmann, 7. Auflage, 2016, RZ 1149). Die Lehre geht nach heutigem Rechtsverständnis somit klar davon aus, dass für die Beschwerdelegitimation ein besonderes Berührtsein beziehungsweise ein schutzwürdiges eigenes Interesse vorausgesetzt wird.

Auch im Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 124.11), welches für die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden gilt, wird in § 12 Absatz 1 für die Beschwerdelegitimation ein besonderes Berührtsein und ein schutzwürdiges Interesse vorausgesetzt. Ebenso wird für eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht für die Beschwerdeberechtigung ein besonderes Berührtsein (Art. 89 Absatz 1 Bst. b BGG) sowie ein schutzwürdiges Interesse (Art. 89 Absatz 1 Bst. c BGG) vorausgesetzt.

Mit einer Wiedereinführung der Popularbeschwerde gegen Behördenbeschlüsse würde der Kanton Solothurn also "quer in der Landschaft" stehen. Für Gemeinden und Kanton würde zudem ein erheblicher Mehraufwand verursacht, ohne dass dies einen rechtstaatlichen oder demokratischen Nutzen bringen würde.

Eine Wiedereinführung der Popularbeschwerde gegen letztinstanzliche Beschlüsse von Gemeindebehörden erscheint daher als nicht angezeigt.

## 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Vorberatende Kommission**

Sozial- und Gesundheitskommission

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5057)

Amt für Gemeinden (3)

Aktuarin SOGEKO (ssi)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat